

Reglement der SP60+

Reglement in Kraft	Vorschlag des Vorstandes an die Mitgliederkonferenz
<p>I. Grundsätze</p> <p>Art. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die SP60+ bildet ein Organ im Sinne von Art. 10 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz). 2 Alle Mitglieder der SP Schweiz über 60 Jahre können der SP60+ auf schriftlichem Weg beitreten (auch via Website oder E-Mail). 3 Die SP60+ kann lokal, regional und kantonale Gruppen bilden. 	<p>Art. 1 Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die SP60+ bildet ein Organ im Sinne von Art. 10 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz). 2 Alle Mitglieder der SP Schweiz über 60 Jahre können der SP60+ auf schriftlichem Weg beitreten (auch via Website oder E-Mail). 3 Die SP60+ bildet kantonale und, nach Bedarf, regionale und lokale Gruppen.
<p>II. Ziele</p> <p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die SP 60+ vertritt auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen und ihrer Lebenssituation die Sicht der älteren Generationen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die Wahrnehmung von altersspezifischen Interessen, sondern ist solidarisch mit allen Generationen. 2 Die SP60+ kämpft für die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung sowie die Achtung der Würde von älteren Menschen in der Gesellschaft. Sie fördert die Beteiligung von älteren Genossinnen und Genossen am gesellschaftlichen und politischen Geschehen. Sie verfolgt diese Ziele gemäss ihrem Tätigkeitsprogramm. 3 Sie vertritt insbesondere die Interessen und Forderungen der Menschen über 60 Jahre in der politischen Willensbildung innerhalb und ausserhalb der SP Schweiz und setzt diese durch. Sie setzt sich dafür ein, dass die SP Schweiz altersspezifische Positionen in allen Publikationen berücksichtigt. 4 Die SP60+ trägt dazu bei, das Interesse und Verständnis der älteren Generationen für die Anliegen der SP Schweiz zu fördern. Sie tut dies auf nationaler, kantonaler und regionaler Ebene. 	<p>Art. 2 Ziele</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die SP60+ vertritt auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen und ihrer Lebenssituation die Sicht der älteren Generationen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die Wahrnehmung von altersspezifischen Interessen, sondern ist solidarisch mit allen Generationen. 2. Die SP60+ kämpft für die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung sowie die Achtung der Würde von älteren Menschen in der Gesellschaft. Sie fördert die Beteiligung von älteren Genossinnen und Genossen am gesellschaftlichen und politischen Geschehen. Sie verfolgt diese Ziele gemäss ihrem Tätigkeitsprogramm. 3. Sie vertritt insbesondere die Interessen und Forderungen der Menschen über 60 Jahre in der politischen Willensbildung innerhalb und ausserhalb der SP Schweiz und setzt diese durch. Sie setzt sich dafür ein, dass die SP Schweiz altersspezifische Positionen in allen Publikationen berücksichtigt. 4. Die SP60+ trägt dazu bei, das Interesse und Verständnis der älteren Generationen für die Anliegen der SP Schweiz zu fördern. Sie tut dies auf nationaler, kantonaler und regionaler Ebene.

<p>III. Organe</p> <p>Art. 3</p> <p>1 Die Organe der SP60+ sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Konferenz der SP60+ b) der Vorstand der SP60+ c) das Präsidium der SP60+ 	<p>Art. 3 ; Organe</p> <p>1 Die Organe der SP60+ sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederkonferenz der SP60+ b) die Delegiertenversammlung der SP60+ c) die Geschäftsleitung der SP60+ d) das Präsidium der SP60+ e) das Sekretariat der SP60+
<p>Art. 4</p> <p>1 Die Konferenz setzt sich aus den Mitgliedern der SP60+ gemäss Art. 1 zusammen.</p> <p>2 Die Aufgaben der Konferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abnahme des Berichtes des Vorstandes b) Wahlen <ul style="list-style-type: none"> • des Präsidiums • der acht frei gewählten Mitglieder des Vorstandes • der acht Delegierten an die Delegiertenversammlung (DV) • der zwölf Delegierten an den Parteitag (PT) • der zwei Delegierten an die Koordinationskonferenz (KoKo) <p>Alle sich zur Wahl stellenden Delegierten müssen Mitglied des Vorstandes der SP60+ Schweiz sein.</p> <p>Nach Möglichkeit sind beide Geschlechter und alle Sprachregionen zu berücksichtigen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Vakanzen werden an der folgenden Konferenz ersetzt.</p> <p>c) Beratung und Entscheid über die ihr von den Mitgliedern unterbreiteten Anträge.</p>	<p>Art. 4 ; Die Mitgliederkonferenz</p> <p>1 Die Mitgliederkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern der SP60+ gemäss Art. 1 zusammen.</p> <p>2 Die Mitgliederkonferenz ist das basisdemokratische Fundament der SP60+.</p> <p>Die Aufgaben der Mitgliederkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abnahme des Berichtes der Geschäftsleitung b) Wahlen <ul style="list-style-type: none"> • des Präsidiums • der acht frei gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung der SP60+ <p>Nach Möglichkeit sind beide Geschlechter und alle Sprachregionen zu berücksichtigen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Vakanzen werden an der folgenden Mitgliederkonferenz ersetzt.</p> <p>c) Beratung und Entscheid über die ihr von den Mitgliedern unterbreiteten Anträge.</p>

<p>d) Revision des Reglements der SP60+ (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz).</p> <p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Konferenz tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser legt Ort und Zeitpunkt fest und bestimmt die Traktanden. 2 Die vorläufige Traktandenliste ist mindestens sechs Wochen vor der Konferenz bekanntzugeben. Absatz 5 bleibt vorbehalten. 3 Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge und der Tätigkeitsbericht werden den Angemeldeten zwei Wochen vor der Konferenz per Mail zugestellt. Absatz 5 bleibt vorbehalten. 4 Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Konferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der SP60+ dies verlangt. 5 Zudem kann der Vorstand von sich aus ausserordentliche Konferenzen einberufen. In diesen Fällen kann der Vorstand die Termine gemäss Absätze 2 und 3 kürzer ansetzen. 	<p>d) Revision des Reglements der SP60+ (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz).</p> <ol style="list-style-type: none"> 3 Die Mitgliederkonferenz tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch die Delegiertenversammlung der SP60+. Diese legt Ort und Zeitpunkt fest und bestimmt die Traktanden. 4 Die vorläufige Traktandenliste ist mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederkonferenz bekanntzugeben. Absatz 8 bleibt vorbehalten. 5 Anträge und Wahlvorschläge sollen bis drei Wochen vor der Mitgliederkonferenz abgegeben werden; die Geschäftsleitung entscheidet darüber und stellt der Mitgliederkonferenz einen Vorschlag vor. 6 Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge und der Tätigkeitsbericht werden den Angemeldeten zwei Wochen vor der Mitgliederkonferenz per Mail zugestellt. Absatz 8 bleibt vorbehalten. 7 Die Delegiertenversammlung ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederkonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der SP60+ dies verlangt. 8 Zudem kann die Delegiertenversammlung von sich aus ausserordentliche Mitgliederkonferenzen einberufen. In diesen Fällen kann die Delegiertenversammlung die Termine gemäss Absätze 4 und 6 kürzer ansetzen.
<p>Art. 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, je zwei Delegierten pro Kantonalpartei, acht frei durch die Konferenz Gewählten und zwei delegierten Mitgliedern der SP-Bundeshausfraktion. 2. <i>Die Reisespesen der Vorstandsmitglieder (ausgenommen Präsidium und Fraktionsdelegierte) für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes werden auf der Basis des SBB Halbtax-Abo 2. Klasse vergütet.</i> [S. Art. 5 Punkt 4] 	<p>Art. 5 ; Die Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus dem Präsidium, je zwei Delegierten pro Kantonalpartei, acht frei durch die Mitgliederkonferenz Gewählten, den Präsidien der Arbeitsgruppen und zwei delegierten Mitgliedern der SP-Bundeshausfraktion. 2 Der Delegiertenversammlung obliegt die strategische Steuerung der SP60+ und die Fassung politischen Grundsatzentscheide. Sie dient als wichtigstes Bindeglied

Art. 7

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Konferenz und Ausführung der Beschlüsse
- b) Einberufung von Arbeits- und Informationstagungen
- c) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- d) Verfassen und Verbreiten von Publikationen
- e) Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen zuhanden des oder der Delegiertenversammlung der SP Schweiz
- f) Mitgliederwerbung

zwischen der nationalen SP60+ und den kantonalen Sektionen.
Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der **Mitgliederkonferenz**
- b) Einberufung von Arbeits- und Informationstagungen
- c) **Einsetzen und Auflösen** von Arbeitsgruppen **und die Wahl der Präsidien der Arbeitsgruppen**
- d) **Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen zuhanden des Parteitages und** der Delegiertenversammlung der SP Schweiz
- e) **Verabschiedung von Positionspapieren, Stellungnahmen und Mustervorstössen**
- f) **Lancierung von politischen Kampagnen**
- g) **Sicherstellung des Austauschs mit den kantonalen Sektionen der SP60+**
- h) **Wahl**
 - **der frei gewählten Mitglieder der Geschäftsleitung der SP60+**
 - **der acht Delegierten an die Delegiertenversammlung der SP Schweiz**
 - **der zwölf Delegierten an den Parteitag der SP Schweiz**

Wer die SP60+ als Delegierte/als Delegierter in einem Gremium der SP Schweiz vertritt, muss Mitglied der Delegiertenversammlung der SP60+ sein. Art. 4 Abs. 2 Punkt b) wird sinngemäss angewandt.

- 3 **Die Delegiertenversammlung findet im Regelfall 4 Mal pro Jahr statt, mindestens aber im Vorfeld von Delegiertenversammlungen oder Parteitag der SP Schweiz.**
- 4 Die Reisespesen der DV-Mitglieder (ausgenommen Präsidium und Fraktionsdelegierte) für die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen werden auf der Basis des SBB Halbtax-Abo 2. Klasse vergütet.

Art. 6 ; Die Geschäftsleitung

- 1 **Die Geschäftsleitung besteht aus dem Co-Präsidium, drei bis fünf von und aus der DV frei gewählten Mitgliedern sowie je**

	<p>einen Vertreter/einer Vertreterin des Co-Präsidiums jeder Arbeitsgruppe.</p> <p>2 Die Geschäftsleitung ist das operative Steuerungsorgan der SP60+. Sie erkennt und verfolgt politische Tendenzen und Entwicklungen. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlungen der Mitgliederkonferenz und anderer Anlässe b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Mitgliederkonferenz c) Verfassen und Verbreiten von Publikationen d) Regelmässige Betreuung der Arbeitsgruppen e) Verabschiedung von Vernehmlassungsantworten f) Festlegung der Kommunikationsstrategie der SP60+ g) Mittelfristig planbare Kommunikation h) Mitgliederwerbung <p>3 Die Geschäftsleitung tritt sechs bis neun Mal pro Jahr zusammen.</p>
<p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Präsidium besteht möglichst aus einem Co-Präsidium oder einem Präsidenten/einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten. Beide Geschlechter und die Sprachregionen müssen in der Regel vertreten sein, 2 Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte und trifft dringende unaufschiebbare Entscheide. Es bereitet die Sitzungen des Vorstandes, Publikationen und Fachtagungen vor. Es erstellt ein Jahresprogramm zuhanden des Vorstandes. 3. Das Präsidium vertritt die SP60+ mit zwei Personen in der Geschäftsleitung der SP Schweiz. 	<p>Art. 7 ; Das Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Präsidium besteht möglichst aus einem Co-Präsidium oder einem Präsidenten/einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten. Beide Geschlechter und die Sprachregionen müssen in der Regel vertreten sein, 2 Das Präsidium vertritt die SP60+ gegen aussen und innen. Es ist insbesondere für die Bewältigung der laufenden Geschäfte sowie für die Kommunikation und die Repräsentation der SP60+ verantwortlich. Die Aufgaben des Präsidiums sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Geschäftsleitung b) Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlungen, der Mitgliederkonferenz und anderer Anlässe c) Tagesaktuelle Kommunikation nach innen und aussen d) Kontakte zu Medien sowie zu anderen Organisationen e) Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der Geschäftsleitung und der DV

	<p>3 Das Präsidium vertritt die SP60+ mit zwei Personen in der Geschäftsleitung und in der KoKo der SP Schweiz.</p>
	<p>Art. 8 Arbeitsgruppen</p> <p>1 Die Arbeitsgruppen erarbeiten inhaltlich-politische Grundlagen zuhanden der Organe der SP60+.</p> <p>2 Die Kompetenz über die Einsetzung und die Auflösung von Arbeitsgruppen obliegt ausschliesslich der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung beschliesst das Mandat und wählt das Präsidium der Arbeitsgruppen.</p> <p>3 Die Arbeitsgruppen erstatten der Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht.</p> <p>4 Das Präsidium der Arbeitsgruppen besteht aus zwei Personen. Das Co-Präsidium ist mit einem Mitglied in der Geschäftsleitung der SP60+ vertreten.</p> <p>5 Die Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern der SP60+ offen.</p>
	<p>Art. 9 Das Sekretariat</p> <p>1. Das Zentralsekretariat der SP Schweiz stellt der SP60+ die für die Umsetzung der Aufträge und Beschlüsse nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung.</p> <p>2. Die für die SP60+ zuständigen MitarbeiterInnen im Zentralsekretariat organisieren sich in Absprache mit dem Präsidium der SP60+ selbst. Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen geregelt.</p>
<p>IV. Finanzierung</p> <p>Art. 9</p> <p>1 Die Tätigkeiten der SP60+ werden durch die SP Schweiz finanziert und im Budget der SP Schweiz separat ausgewiesen. Die SP60+ entscheidet im Rahmen des Budgets autonom über die Verwendung der ihr zu geteilten Mittel.</p> <p>2. Die SP60+ erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge.</p>	<p>Art. 10 Finanzierung</p> <p>1 Die Tätigkeiten der SP60+ werden durch die SP Schweiz finanziert und im Budget der SP Schweiz separat ausgewiesen. Die SP60+ entscheidet im Rahmen des Budgets autonom über die Verwendung der ihr zu geteilten Mittel.</p> <p>2 Die SP60+ erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge.</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 10</p>	<p>Art. 10 Schlussbestimmungen</p> <p>1 Für alle hier nicht geregelten Fragen gelten sinngemäss das Statut und Reglemente der SP Schweiz.</p>

1 Diese Reglement ersetzt die Version vom 1.12.2012, wurde an der Mitgliederkonferenz vom 6.05.2017 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz vom 12.05.2017 in Kraft.

2 Dieses Reglement basiert auf den Entscheiden, die der damalige Vorstand der SP60+ an seiner Sitzung vom 28. November 2018 und die Mitgliederkonferenz vom 25. Mai 2019 getroffen hat. Es tritt in Kraft, sobald es durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz genehmigt wird.